

ÜBERSETZUNG

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2124 |
| Urteil Nr. 61/2002 vom 28. März 2002 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 278 bis 286 des Einkommensteuergesetzbuches 1964, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. Januar 2001 in Sachen der Stadt Brüssel gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 31. Januar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 278 bis 286 des Einkommensteuergesetzbuches (1964) in Anbetracht der Tatsache, daß der regionale Steuereinsamler oder der von ihm beauftragte Beamte in den Fällen, in denen er gemäß den Artikeln 267 bis 276 dieses Gesetzbuches über eine Beschwerde in bezug auf Einkommensteuern befindet, keine Rechtsprechungshandlung tätigt, sondern als Verwaltungsbehörde entscheidet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit diese Bestimmungen den Personensteuerschuldnern den Vorteil des vollwertigen doppelten Rechtszugs versagt, den sowohl diejenigen genießen, die Steuern von ähnlicher wirtschaftlicher Bedeutung schulden, als auch jene Rechtsuchenden, die Gegenstand von Verwaltungsakten sind, welche hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Folgen anders beschaffen sind? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Der Hof muß im vorliegenden Fall untersuchen, ob Artikel 278 des Einkommensteuergesetzbuches 1964 (EStGB 1964) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist. Artikel 278 des EStGB 1964 lautet:

« Die Entscheidungen der Steuereinsamler und der beauftragten Beamten, die aufgrund der Artikel 267, 268 und 277 getroffen werden, können Gegenstand einer Klage vor dem Appellationshof sein, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das Büro befindet, in dem die Erhebung erfolgt ist oder erfolgen muß.

Der Kläger kann dem Appellationshof Berufungsgründe unterbreiten, die weder in der Beschwerde dargelegt noch von Amts wegen durch den Direktor oder den von ihm beauftragten Beamten geprüft wurden, insofern sie einen Verstoß gegen das Gesetz oder eine Verletzung von bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Verfahrensformen geltend machen. »

B.1.2. Die beanstandete Bestimmung, in der durch den königlichen Erlaß vom 10. April 1992 koordinierten Fassung (EStGB 1992, Artikel 377), wurde durch die Gesetze vom 15.

und 23. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen abgeändert. Mit Ausnahme von Artikel 98 des Gesetzes vom 15. März 1999, der dem Verweisungsrichter zufolge eine auf nicht definitiv beigelegte Streitfälle direkt anwendbare interpretative Bestimmung ist, müssen diese Abänderungen nicht berücksichtigt werden, da aus den Elementen des Dossiers und aus dem Inhalt der präjudiziellen Fragen hervorgeht, daß der Verweisungsrichter den Hof über die Gesetzesbestimmungen - in ihrer früheren Fassung - befragt, die er auf den vor ihm anhängigen Streitfall anwendet.

B.1.3. Den beanstandeten Bestimmungen wird Unvereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorgeworfen, weil der den Immobilienvorabzug schuldende Steuerpflichtige sich nicht auf den vollwertigen doppelten Rechtszug berufen könne, obgleich einerseits Steuerpflichtige anderer Steuern und andererseits Rechtsuchende, die vermögensrechtliche Folgen anderer Verwaltungsakte anfechten, diesen Vorteil wohl genießen würden.

B.2. Insoweit es darum geht, unterschiedliche Personenkategorien miteinander zu vergleichen, denen nicht die gleichen Rechtsmittel zur Verfügung stehen, ist der auf die Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Rechtsprechungsorganen unter unterschiedlichen Umständen zurückzuführende Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Personenkategorien als solcher nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahren sich ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betreffenden Parteien einherginge.

B.3. In Übereinstimmung mit den Artikeln, auf die die beanstandete Bestimmung verweist, konnten die Steuerpflichtigen gegen die Einkommensteuerveranlagung beim Steuereinsamler Beschwerde einlegen. Sie konnten somit bezüglich der Einkommensteuern, zu denen die im vorliegenden Fall in Frage kommende Steuer gehört, ihre Beschwerden zuerst durch eine fachlich qualifizierte Behörde, die zuständig ist, um über die Gesetzlichkeit der Veranlagung zu urteilen, untersuchen lassen. Die große Anzahl von Beanstandungen bei der Einkommensteuerveranlagung rechtfertigt auch, daß der Gesetzgeber für diesen Fall eine besondere Verwaltungsklage vorgesehen hat.

B.4. Zwar hat der Gesetzgeber während der durch die Gesetze vom 15. und 23. März 1999 eingeführten Reform einen doppelten Rechtszug zugunsten des Steuerpflichtigen vorgesehen, aber die Tatsache, daß er dieser Regel den Vorzug gegenüber der früheren gab, weist keineswegs nach, daß die früheren Bestimmungen, die auf die anhängigen Streitfälle anwendbar bleiben, unvereinbar wären mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.5. Nun, da die Betroffenen in jedem Fall eine besondere Verwaltungsklage und eine gerichtliche Klage einreichen können und es außerhalb des Strafrechts keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz des doppelten Rechtszugs gibt, führt die beanstandete Maßnahme nicht zu unverhältnismäßigen Folgen.

B.6. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 278 bis 286 des Einkommensteuergesetzbuches 1964 verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie keinen doppelten Rechtszug vorsehen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior